

Prüfungsordnung 2010



Verordnung der Studienkommission
der Pädagogischen Hochschule Tirol
vom

Genehmigung durch das Rektorat
der Pädagogischen Hochschule Tirol
am

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat
der Pädagogischen Hochschule Tirol
vom

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006) i.d.g.F.
und der Hochschul-Curriculaverordnung
2006 (BGBl. II Nr. 495/2006 vom
21.12.2006) i.d.g.F.





Prüfungsordnung für die sechssemestrigen Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Tirol

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Prüfungsordnung wird gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006 erlassen.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen (Teil)Kompetenzen so abzustimmen, dass die in §3 Abs 1 der Hochschul-Curriculaverordnung genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Arten der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die sechssemestrigen Bachelor Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Tirol.

§3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Arbeiten

- 1. Jedes Modul ist mit einer in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegebenen Art von Leistungsfeststellung (Modulprüfung) abzuschließen. Die Leistungsfeststellung zertifiziert die in den jeweiligen Modulen festgelegten (Teil)-Kompetenzen.*

Folgende Arten von Leistungsnachweisen für den Abschluss eines Moduls sind vorgesehen:

- Kommissionelle schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von mindestens 45 Minuten bis zu maximal 135 Minuten*
- Kommissionelle mündliche Modulprüfung im Ausmaß von mindestens 15 Minuten bis zu maximal 30 Minuten*
- Kommissionelle praktische Modulprüfung im Ausmaß von bis zu 8 UE*



- *Schriftliche Modularbeit 1*
- *Leistungsfeststellung mit 2 kompetenzorientierten Beurteilungskomponenten 2*
- *Leistungsfeststellung mit 3 kompetenzorientierten Beurteilungskomponenten³*
- *Schriftliche oder mündliche Modulprüfung (Wahlmöglichkeit durch die Studierenden)*
- *Modul-Präsentation 4*

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich zu den in PH Online vorgegebenen Terminfristen für die Modulprüfungen in PH online anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder vor Prüfungsbeginn abzumelden. Ohne elektronische Anmeldung kann die Modulprüfung nicht abgelegt werden. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen/durch die Modulverantwortliche.

¹ Eine schriftliche Modularbeit bezieht sich auf alle Teilbereiche des Moduls und wird entsprechend den Anforderungen, festgelegt durch alle am Modul beteiligten DozentenInnen, abgefasst

² Für diese Art von Leistungsfeststellung werden zwei verschiedene Beurteilungsinstrumente verwendet, um die im Modul vorgesehenen unterschiedlichen Kompetenzen zu zertifizieren

³ Für diese Art von Leistungsfeststellung werden drei verschiedene Beurteilungsinstrumente verwendet, um die im Modul vorgesehenen unterschiedlichen Kompetenzen zu zertifizieren

⁴ Eine Modulpräsentation bezieht sich auf alle im Modul vorgesehenen Bereiche und wird entsprechend der Vorgaben und den Anforderungen der am Modul beteiligten DozentenInnen durchgeführt



§ 5 Durchführung von Modulprüfungen und Voraussetzungen zur Zulassung zu Modulprüfungen

1. *Der Modulverantwortliche/Die Modulverantwortliche hat die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters über die vorgesehenen Prüfungstermine zu informieren. Weiters hat jeder bzw. jede Modulverantwortliche die Studierenden über die Art und den Umfang der durch die Dozenten und Dozentinnen koordiniert festgelegten Leistungsfeststellung, die als Kompetenznachweis im Rahmen der Modulprüfung zu erbringen ist, bekanntzugeben. Der Modulverantwortliche/Die Modulverantwortliche informiert die Studierenden auch über die jeweiligen Teilnahmeverpflichtungen in den Lehrveranstaltungen sowie über die in den Lehrveranstaltungen vorgesehenen Leistungsfeststellungen.*
2. *Die Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtungen für Seminare und Übungen und die erfolgreiche Teilnahme des bzw. der Studierenden an den jeweiligen Übungen und Seminaren sind am Ende jedes Moduls vom/von der Modulverantwortlichen in Kooperation mit den betreffenden Lehrenden zu bestätigen. Die Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtung und die Bestätigung „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Voraussetzung für die Zulassung der Modulprüfung.*
3. *Wird die Zulassung von der bzw. dem Modulverantwortlichen verweigert, kann von der bzw. dem betreffenden Studierenden ein Bescheid über die Nichtzulassung zur Modulprüfung bei dem für Studienangelegenheiten zuständigen Organ 1. Instanz verlangt werden. Antrag und Bescheid sind zu begründen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides möglich.*
4. *Für den Nachweis der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen ist ein Leistungsnachweis in Form von einer Modulprüfung vorgesehen. Übungen und Seminare stellen integrierte Bestandteile von Modulen dar. Dabei gelten folgende Regelungen:*
5. *Modulprüfungen sind von mindestens zwei Lehrenden, die einen überwiegenden Anteil an der Vermittlung der Modulinhalte zwecks Kompetenzerwerb aufweisen, als abschließende Modulbeurteilung durchzuführen.*
 - a. *Festgestellte Leistungen werden mit der fünfstufigen Notenskala oder mit der Aussage „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.*
 - b. *Die Kompetenz/en eines Moduls wird/werden mit einer einzigen Modulbeurteilung zertifiziert. Diese ergibt sich innerhalb der für das jeweilige Modul vorgesehenen Art von Leistungsfeststellung. Die Modulprüfungen*



finden zeitnahe zur letzten Lehrveranstaltung, die für das jeweilige Modul vorgesehen ist, statt

- c. Die Überprüfung innerhalb des jeweiligen für das Modul vorgesehenen Leistungsnachweises wird bei Modulen, die 3 ECTS umfassen, von mindestens zwei Dozenten/Dozentinnen und bei Modulen, die 6 ECTS Punkte aufweisen, - wenn möglich - mit mindestens drei Dozenten/Dozentinnen - koordiniert durch den/die Modulverantwortliche(n) - durchgeführt. Die an der Leistungsbeurteilung beteiligten Lehrenden koordinieren die inhaltliche Abstimmung der relevanten Aufgabenstellungen für den Leistungsnachweis und beurteilen diese.*
- d. Die Beurteilung der Modulleistungsfeststellung wird in PHOnline festgehalten.*
- e. Dauer von Modulprüfungen: Die Gesamtdauer einer mündlichen Modulprüfung darf insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Eine schriftliche Modulprüfung darf einen Zeitraum von maximal 135 Minuten nicht überschreiten. Für die Vorbereitung der mündlichen Modulprüfung ist ein Vorbereitungszeitraum von jeweils maximal 30 Minuten vorgesehenen.*
- f. Über den Prüfungsverlauf einer Modulprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen.*
- g. Mündliche Modulprüfungen sind öffentlich. Der/die Vorsitzende kann jedoch Zuhörer bzw. Zuhörerinnen vom weiteren Verlauf der Prüfung ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Ablauf einer Prüfung nicht gewährleistet ist.*
- h. Für die Gestaltung bzw. Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.*



§ 6 Modulprüfungswiederholungen

- 1. Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß §43 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu.*
- 2. Die Prüfungskommission für die dritte Wiederholung besteht aus drei vom Rektorat bestellten Lehrenden, wobei das Rektorat ein Mitglied zum Vorsitz der Prüfungskommission bestellt. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.*
- 3. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung, die semesterweise an Praxisschulen absolviert wird, steht gemäß §59 Abs. 2 Ziffer 6 Hochschulgesetz 2005 nur eine Wiederholung zu.*
- 4. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß §59 Abs 2 Ziffer 4 und Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.*

§7 Generelle Beurteilungskriterien

- 1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)-Kompetenzen.*
- 2. Die Leistungsfeststellung erfolgt innerhalb der für die jeweiligen Module im Curriculum vorgesehenen Leistungsbeurteilung. Als Übungen und Seminare ausgewiesene Lehrveranstaltungen werden durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsimmanente Leistungsfeststellung), mit folgenden Hinweisen beurteilt „Mit Erfolg teilgenommen, oder „Ohne Erfolg teilgenommen“*
- 3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) "Genügend" oder „Mit Erfolg teilgenommen“ (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.*
- 4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen*



Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- 5. Wenn Leistungen mit der Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zertifiziert werden, wird „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, wenn die in den Modulen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.*

§ 8 Beurkundung von Prüfungen

- 1. Beurteilungen von Lehrveranstaltungen sind der/dem Studierenden gemäß §46 des Hochschulgesetzes 2005 schriftlich zu bescheinigen.*
- 2. Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.*

§ 9 Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- 1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005.*
- 2. Betreffend die Nichtigklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005.*



§ 10 Studienveranstaltungen

- 1. Als Veranstaltungen für die Studiengänge sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Sonderformen von Übungen und Praktika vorgesehen.*
- 2. Vorlesungen dienen der Einführung in durch neuste Forschungsergebnisse determinierte Wissensbereiche, die es den Studierenden ermöglichen, Grundkonzepte und berufsrelevante Bildungsinhalte durch wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu erkennen, diese zu verstehen und sie dazu zu motivieren, sich innerhalb des Konzeptes des lebenslangen Lernens auf dem neuesten Stand berufsrelevanter wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu bringen. Vorlesungen zeigen den wissenschaftlichen Hintergrund in humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Fragestellungen auf. Es werden komplexe, auf das Niveau von Bachelor Studiengängen hin ausgerichtete Inhalte mit dem Ziel vermittelt, vernetzte und fächer-übergreifende Denkvorgänge zu fördern, und zwar dadurch, dass inhaltliche Bezüge zu anderen Fachbereichen systematisch hergestellt werden. Im Hinblick auf die pädagogische Praxis und staatlichen Erziehungsziele wird die Verbindung von Theorie und Praxis hergestellt. Die Anwesenheit wird dringend empfohlen, sie liegt jedoch in der Verantwortung des/der Studierenden.*
- 3. Seminare dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Diskussion und Argumentation, wobei von den Studierenden eigene Beiträge zu erbringen sind. Sie fördern selbstständiges Arbeiten und ermöglichen Lernprozesse im Team sowie erworbenes Wissen kompetenzorientiert weiter zu entwickeln und zu vertiefen. Es besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 75 Prozent. Bei Nichterreichen der Pflichtanwesenheit kann der regelmäßige Besuch des Seminars nicht bestätigt werden. Das Seminar ist zu wiederholen. In Ausnahmefällen (z. Bsp. längerer Krankenhausaufenthalt) kann durch die Erfüllung einer speziellen Aufgabenstellung durch den Studierenden/durch die Studierende die Anwesenheit auch dann bestätigt werden, wenn die Pflichtanwesenheit von 75% nicht erreicht wurde.*
- 4. Übungen und Exkursionen dienen der Vertiefung und Festigung von klar abgegrenzten, spezifischen Themenbereichen und der Entwicklung, Förderung und Verbesserung der in den Modulen ausgewiesenen Kompetenzen und Fertigkeiten. Übungen ermöglichen den Studierenden eine individuelle Kompetenzweiterentwicklung in besonders günstigen Lernumgebungen. Besonderes Augenmerk wird der Nachhaltigkeit von erworbenem Wissen und dem Erwerb der in den Modulen definierten Kompetenzen und Fertigkeiten gewidmet. Es besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 75 Prozent.*
- 5. Bei Nichterfüllung der Pflichtanwesenheit kann der Besuch der Übung nicht bestätigt werden. Das Modul ist zu wiederholen. In Ausnahmefällen (z. Bsp. Krankheitsfall etc.) kann durch die Erfüllung einer speziellen Aufgabenstellung durch den Studierenden/durch die*



Studierende die Anwesenheit auch dann bestätigt werden, wenn die Pflichtanwesenheit von 75% nicht erreicht wurde.

Für den Bereich der Übungen gibt es folgende Sonderformen:

Schulpraktische Übungen:

- a. Im Schulpraktikum steht die Einführung in die Unterrichts- und Erziehungspraxis im Vordergrund, wobei der Umsetzung erworbenen Wissens und verschiedener Kompetenzen im Unterricht sowie der Reflexionskompetenz des eigenen Handelns besondere Bedeutung zukommt. Es besteht 100% Anwesenheitsverpflichtung. Bei Nichtanwesenheit sind versäumte Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit während des laufenden Studienbetriebes nachzuholen.*
- b. Bei Nichtnachholung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten kann der Besuch der Übung nicht bestätigt werden. Die Übung ist zu wiederholen.*



§ 11 Studieneingangsphase

Für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ hat die bzw. der Studierende neben der Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtungen durch aktive Mitarbeit in den einzelnen Studienveranstaltungen und die Erstellung und Abgabe eines Portfolios über alle Bereiche des Moduls, die im Curriculum vorgesehenen zertifizierbaren Kompetenzen nachzuweisen. Bei Nichterbringung hat die Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu erfolgen. Mit dieser Feststellung sind keine Rechtsfolgen verbunden.

§ 12 Schulpraktische Studien

- 1. In der Schulpraktischen Ausbildung sind im ersten Studienabschnitt für den Erwerb der im Curriculum ausgewiesenen zertifizierbaren (Teil-) Kompetenzen als Formen der Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ und „Ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen.*
- 2. Die Beurteilung der Leistungen in der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch die Modulprüfungskommission.*
- 3. Die Zusammensetzung der Modulprüfungskommission und den Vorsitz der Modulprüfungskommission bestimmt die Institutsleitung, der die schulpraktische Ausbildung zugeordnet ist.*
- 4. Die Wiederholung der Schulpraktischen Studien ist gemäß §59 Abs. 2 Z. 6 Hochschulgesetz nur einmal möglich.*

§ 13 Abschlussmodul

- 1. Das Abschlussmodul dient dem gesamthaften Nachweis professioneller Handlungskompetenzen. Dabei zeigt die bzw. der Studierende die Fähigkeit, ausgehend von einem jeweils frei gewählten Themenbereich aus dem zweiten Studienabschnitt und ergänzt durch einen Themenbereich aus dem Bildungsangebot der Fort- und Weiterbildung, eine berufsfeldbezogene Problemstellung zu erfassen und situationsadäquat und überzeugend zu argumentieren sowie theoriegestützt ziel- und praxisorientiert zu reflektieren. Dafür werden der bzw. dem Studierenden zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich vorgelegt, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zur Bachelorarbeit stehen.*
- 2. Als Grundlage für die mündliche Prüfung wird das Ergebnis einer zeitlich befristeten Recherche (mittels moderner Kommunikationstechniken oder anderer Recherchemöglichkeiten) aus den gewählten Themenbereichen präsentiert.*
- 3. Als Prüfungszeit sind für das Abschlussmodul höchstens 30 Minuten vorgesehen.*



§ 14 Bachelorarbeit

- 1. Durch die Bachelorarbeit weist die/der Studierende nach, dass sie/er ein thematisch eingegrenztes Thema mit Bezug zum Berufsfeld Schule selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten kann.*
- 2. Die Voraussetzungen für die Übergabe des Themas gem. § 12 Abs. 1 der HCV finden sich in der Modulbeschreibung „Bachelorarbeit I“.*
- 3. Bachelorarbeiten sind grundsätzlich Einzelarbeiten. Bachelorarbeiten können dann im Team verfasst sein, wenn die zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehenden Einzelteile den einzelnen Verfassern/Verfasserinnen klar zuordenbar sind und die Beurteilung unabhängig von einander erfolgen kann.*
- 4. Das Thema der Bachelorarbeit ist auf Vorschlag der/des Studierenden in Absprache mit zwei betreuenden Begutachter/Begutachterinnen zu vereinbaren und vom zuständigen Vizerektor/von der zuständigen Vizerektorin zu genehmigen.*
- 5. Zu den formalen Voraussetzungen der Antragsstellung, der Einreichung sowie der inhaltlichen und formellen Aspekte der Bachelorarbeit ist die Anlage 2 (Leitfaden für Bachelorarbeiten) zu beachten.*
- 6. Im Falle einer Nichtgenehmigung des Themas der Bachelorarbeit ist ein neuer Vorschlag gemäß Abs. 2, 4 und 5 einzubringen.*
- 7. Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und auf einem elektronischen Datenträger im PDF-Format im Prüfungsamt vorzulegen. Die gedruckten Exemplare müssen mit der digitalen Fassung exakt übereinstimmen. Ein Exemplar der positiv beurteilten Bachelorarbeit ist vor der Verleihung des akademischen Grades der Studienbibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol zur Verfügung zu stellen.*
- 8. Gehäufte grammatikalische und/oder schwerwiegende Mängel in den sprachlichen Formulierungen und gehäufte Verstöße gegen die Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung aus.*
- 9. Jeder Bachelorarbeit ist eine Einverständniserklärung anzuschließen.*
- 10. Der späteste Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeiten wird vom Rektorat festgelegt und nachweislich kundgemacht.*
- 11. Die Begutachter/Begutachterinnen haben die Bachelorarbeit innerhalb von fünf Wochen ab der Einreichung mit einer verbalen Beurteilung und einem Notenvorschlag nach der fünfteiligen Notenskala zu begutachten.*



12. Die Bachelorarbeit kann bei negativer Beurteilung nach entsprechender Überarbeitung noch dreimal zur Approbation vorgelegt werden. Die Neuwahl bzw. Abänderung eines Themas sowie die Neuwahl von Betreuer/innen ist nach den Bestimmungen der Abs. 2, 4 und 5 möglich.
13. Eine Studierende/ein Studierender kann eine Bachelorarbeit jedenfalls höchstens viermal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung auch bei der vierten Vorlage der Bachelorarbeit negativ ist, gilt gemäß §43 Abs. 5 HG 2005 das Studium als vorzeitig beendet.
14. Die Studierende/der Studierende hat eine positiv beurteilte Bachelorarbeit vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Diese besteht jedenfalls aus den beiden Begutachtern/Begutachterinnen und einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, welche/welcher von dem zuständigen Vizerektor/von der zuständigen Vizerektorin bestimmt wird. Die Termine für die Defensio werden durch das Rektorat festgelegt.
15. Die mündliche Prüfung über die Bachelorarbeit (Defensio) ist öffentlich zugänglich. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
16. Die Defensio erfolgt in Form einer Darlegung der verwendeten Literatur, der formulierten Forschungsfragen, des Forschungsdesigns, des Aufbaus und des Ergebnisses (statt der Inhalts) der Arbeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission treten mit dem/der Studierenden über die Bachelorarbeit in einen kritischen und reflexiven Dialog. Die Dauer der Defensio darf 30 Minuten nicht überschreiten.
17. Zur Beurteilung der Bachelorarbeit werden herangezogen:
 - a. das schriftliche Gutachten der beiden Themensteller/Themenstellerinnen über die Arbeit
 - b. das Ergebnis der mündlichen Beurteilung des Prüfungsgesprächs
18. In die Beurteilung haben sowohl die in der schriftlichen Arbeit als auch die in der Defensio erbrachten Leistungen der/des Studierenden einzufließen. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungskommission und wird von dem/der Vorsitzenden im Prüfungsprotokoll schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala) und verbal begründet. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.



§ 15 Graduierung

- 1. Die Graduierung zum „Bachelor of Education (BEd)“ erfolgt nach erfolgreichem Abschluss aller Module durch die Rektorin bzw. den Rektor.*



Beurteilungskriterien für Bachelorarbeiten

Der Umfang der Arbeit entspricht den allgemeinen Anforderungen. Sprachlicher Ausdruck und Orthographie (inklusive Zeichensetzung) entsprechen den Anforderungen.

Allgemeine Formatierungen entsprechen den Vorgaben (siehe Leitfaden!).

Abbildungen und Tabellen sind angemessen eingesetzt, korrekt beschriftet und unterstützen die Lesbarkeit.

Korrekte Zitierweise ist gegeben.

Literaturverzeichnis und Quellenangaben (Internet etc.) sind korrekt und vollständig.

Eidesstattliche Erklärung ist vorhanden.

Struktur und Aufbau

Aufbau und Gliederung sind klar und logisch.

Die zentralen Fragestellungen, die sich aus der Problemstellung ergeben, sind nachvollziehbar und stimmig.

Die Zielsetzung der Arbeit ist nachvollziehbar und stimmig.

Die Gedankenführung (roter Faden) ist nachvollziehbar.

Inhalt und Qualität der Darstellung

Die Themenwahl ist begründet, das Thema ist klar eingegrenzt, der persönliche Bezug zur Arbeit ist erkennbar.

Die Inhalte der Bachelorarbeit sind studienfachbereichsübergreifend und/oder fächerübergreifend.

Ein deutlicher Bezug zum Berufsfeld „Schule“ ist hergestellt.

Der schulpraktische Bezug ist gegeben.

Fachbegriffe sind korrekt erklärt.

Das Thema ist auf der Grundlage von aktueller und relevanter Literatur bearbeitet.

Die verwendete Literatur ist korrekt wiedergegeben und interpretiert.

Das theoretische Verständnis für die bearbeiteten Fragestellungen ist erkennbar.

Alle Fragestellungen sind im theoretischen und/oder empirischen Teil behandelt.

Die Zusammenfassung/Das Resümee ist prägnant und schlüssig.

Eigenständigkeit/Eigenleistung

Das Thema ist weitgehend eigenständig bearbeitet.

Zitate sind in den Gesamttext schlüssig eingearbeitet.

Eigene Aussagen und Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und richtig.

Eigenständige Vorgehensweisen und Auseinandersetzungen mit den gewählten Fragestellungen sind sichtbar. Zusammenhänge sind dargelegt.

Die selbstständige Vernetzung der verschiedenen Kapitel ist gegeben.

Eigene weiterführende Gedanken, Überlegungen, Standpunkte und Erkenntnisse sind logisch nachvollziehbar und verständlich begründet.

Aspekt Forschung

Die Fragestellungen der Arbeit sind aus der Einleitung und dem Theorieteil abgeleitet und ausformuliert.

Die ausgewählten Untersuchungsmethoden sind kurz beschrieben, begründet und richtig angewendet.

Erhobene Daten und die daraus abgeleiteten Ergebnisse sind nachvollziehbar.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse werden Antworten auf die ausformulierten Fragestellungen gegeben.